



Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Ergebnisse der Kommission zur Sozialstaatsreform – Zusammenstellung der Bundes-SGK

Vorbemerkung:

Am Dienstag, dem 27. Januar 2026 hat die Kommission zur Sozialstaatsreform unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Bundesministerin Bärbel Bas ihren Ergebnisbericht vorgelegt. Dieser enthält 26 Empfehlungen in vier Handlungsfeldern zur Modernisierung des Sozialstaates.

Nachfolgend findet sich eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Punkte des Ergebnisberichtes.

Ergebnisse der Kommission zur Sozialstaatsreform

- vorgestellt am 27.01.2026
- vier Handlungsfelder
 - Neusystematisierung der Sozialleistungen
 - Verbesserung von Erwerbsanreizen
 - Rechtsvereinfachung
 - Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung
- Der Abschlussbericht umfasst 26 Empfehlungen.
- *„Insbesondere hat sie die im Rahmen der Expertenanhörungen dargestellte, historisch einmalige Defizitsituation der Städte, Landkreise und Gemeinden zur Kenntnis genommen, die die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Kommunen akut gefährdet. Ursächlich hierfür sind insbesondere die seit Jahren steigenden Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Hilfe zur Pflege. Diese Themen lagen außerhalb des Auftrags der Kommission. Lösungen müssen aber dringend gefunden werden.“*
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt.

I. Neusystematisierung von Sozialleistungen

Empfehlung 1: Die Kommission empfiehlt, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen.

- Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der Kinderzuschlag und das Wohngeld sollen in einem einheitlichen und deutlich vereinfachten materiellen Sozialleistungsgesetz aufgehen. Dies ermöglicht eine Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen, standardisierte Vorgehensweisen bei der Prüfung von Ansprüchen und schafft die Voraussetzung für eine bestmögliche einheitliche Digitalisierung.
- Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums
- Vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld gehen im neuen Leistungssystem auf.
- Innerhalb des neuen Sozialleistungssystems soll eine Binnendifferenzierung eingeführt werden. Diese unterscheidet auf Basis weitestgehend einheitlicher Rechtsbegriffe zwischen Leistungen zur Sicherstellung des Existenzminimums (Existenzsicherung) und Leistungen zur Vermeidung eines Existenzsicherungsbedarfs (Existenzunterstützung).
- Unabhängig von der Form der Leistungsgewährung sollen die Bedarfsgrundlagen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen ermittelt werden.
- Die Einkommensanrechnung erfolgt nach einem digitaltauglichen und weitestgehend einheitlichen Einkommensbegriff und einheitlichen Grundsätzen.

Empfehlung 2: Die Kommission empfiehlt, eine möglichst einheitliche Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem zu etablieren, in der Bürgerinnen und Bürger nur eine Anlaufstelle haben und Leistungen aus einem Guss und einer Hand gewährt werden.

- So kann ein einheitliches Leistungsgesetz anstelle von heute vier Behördensträngen künftig durch zwei Behördenstränge (gemeinsame Einrichtung/zugelassene kommunale Träger für Erwerbsfähige; Kommunen für nicht erwerbsfähige Personen) umgesetzt werden. Die bisher nur von

Wohngeldstellen und Familienkasse betreuten Personen würden entsprechend dem Erwerbsfähigkeitskriterium zugeordnet.

- Eine vollständig einheitliche Verwaltungsstruktur für Erwerbsfähige und Nichterwerbsfähige erfordert dagegen eine **Verfassungsänderung**. Artikel 91e Grundgesetz schreibt derzeit für Erwerbsfähige verpflichtend eine Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung und für Nichterwerbsfähige verpflichtend die Zuständigkeit der Landesverwaltung/Kommunen vor (Anmerkung: Die Kommunen, die zugelassene kommunale Träger sind, können das einheitliche Sozialleistungssystem bereits jetzt sowohl für Erwerbsfähige als auch Nichterwerbsfähige administrieren). Zudem könnte eine Anpassung des Artikels 91e Grundgesetz die Möglichkeiten für die Ausgestaltung der Binnendifferenzierung erweitern. Die dafür erforderliche Verfassungsänderung sollte aus Sicht der Kommission schnellstmöglich angestrebt werden.

Empfehlung 3: Die Kommission empfiehlt, die persönliche Beratung vor Ort durch gebündelte Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen zu stärken.

II. Verbesserung von Erwerbsanreizen

Empfehlung 4: Die Kommission empfiehlt, die Einkommensanrechnung in den Sozialleistungssystemen so anzupassen, dass sich umfangreichere, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärker lohnt. Sehr geringe Einkommen sollen künftig stärker auf die Transferleistungen angerechnet werden, höhere Einkommen weniger stark.

- Künftig soll für erzieltetes Erwerbseinkommen ab einem Betrag von 50 Euro eine Transferentzugsrate im Bereich von über 80 bis 90 Prozent gelten.
- Ab einer bestimmten Grenze, zum Beispiel der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 603 Euro, soll die Transferentzugsrate auf etwa 70 bis 80 Prozent sinken. Die vollständige Einkommensanrechnung in der Existenzsicherung, die ab den Obergrenzen von 1.200 Euro (für Haushalte ohne Kinder) beziehungsweise 1.500 Euro (für Haushalte mit Kindern) gilt, wird damit abgeschafft.
- Um in einem einheitlichen Leistungssystem systematische Schlechterstellungen zu vermeiden und zielgenaue Erwerbsanreize zu setzen, soll eine Differenzierung von Transferentzugsraten nach bestimmten Haushaltstypen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots erfolgen - beispielsweise bei Familien.

Empfehlung 5: Die Kommission empfiehlt der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, den Zugang von EU-Ausländern zu Sozialleistungen in Deutschland künftig an eine umfassendere Beschäftigung zu knüpfen.

- Derzeit ermöglicht das EU-Recht sowie nationale und europäische Rechtsprechung, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zum Teil schon bei relativ geringfügigem Umfang ihrer Beschäftigung freizügigkeitsberechtigt sind und Leistungsansprüche unter gleichen Voraussetzungen und Pflichten wie Inländer in Deutschland erwerben. Dies hat Fehlanreize zur Folge. Ziel soll es sein, die Freizügigkeit künftig an eine vollzeitnahe oder Vollzeitbeschäftigung und an eine ausreichende Mindestbeschäftigungsdauer zu knüpfen. Außerdem sollen bestehende Spielräume im nationalen Recht stärker genutzt werden.

III. Rechtsvereinfachung

Empfehlung 6: Die Kommission empfiehlt, die Einkommensbegriffe im Sozialrecht schrittweise zu vereinheitlichen, einen modularen Einkommensbegriff zu entwickeln und digitaltauglich zu gestalten.

- Einkommensbegriffe auch über das einheitliche Sozialleistungssystem hinaus harmonisieren. So sind schnelle und unkomplizierte Wechsel möglich.
- Es ist ein modularer Einkommensbegriff zu entwickeln und definitorisch zu hinterlegen.

Empfehlung 7: Die Kommission empfiehlt, weitere zentrale Rechtsbegriffe und Altersstufen in den verschiedenen Sozialleistungen zu vereinheitlichen.

- Die Regelbedarfsstufen bei Kindern und die Altersstufen im Unterhaltsrecht zu vereinheitlichen.
- Die Begriffe „Haushalt“, „Bedarfsgemeinschaft“ und „Haushaltsgemeinschaft“ sind im Zuge der Schaffung des einheitlichen Sozialleistungssystems zu harmonisieren.
- Der Begriff „alleinerziehend“, der sich in vielen sozial- und steuerrechtlichen Gesetzen mit mitunter stark divergierenden Bezugnahmen auf unter anderem Familienstand, Wohnsituation oder Meldeadresse findet, ist unter Berücksichtigung der Leistungszwecke weitestgehend zu harmonisieren.

Empfehlung 8: Die Kommission empfiehlt, Leistungen auch in der Existenzsicherung stärker zu pauschalisieren.

- Ein digitaltaugliches, einfach zu administrierendes Sozialrecht muss weniger Spitzabrechnungen enthalten und stärker auf Pauschalbeträge setzen - auch im Bereich der Existenzsicherung.
- Eine Belegvorhaltepflcht soll die Belegvorlagepflicht ersetzen.
- Statt der derzeitigen prozentualen Staffelung soll für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung künftig ein einheitlicher Prozentwert für alle Regelbedarfsstufen gelten.
- Es soll eine einheitliche Bekleidungspauschale in stationären Einrichtungen eingeführt.
- Bei Leistungsberechtigten, die mit nahen Verwandten zusammenleben, welche selbst keine Leistungen beziehen, werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Heizkosten anerkannt, sondern pauschalisierte Werte.
- Der Grundsicherungsträger wird dazu ermächtigt, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe Umzugskosten nicht nachzuweisen sind.
- Der Mehrbedarf im SGB XII bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird pauschaliert.

Empfehlung 9: Die Kommission empfiehlt, die Geltung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen zu erweitern und sie gegebenenfalls zu erhöhen.

- Im SGB II gilt im Verhältnis Leistungsträger-Leistungsbeziehende eine Bagatellgrenze von 50 Euro, bis zu der die Leistungsträger keine Leistungen zurückfordern und keine Verwaltungsakte aufheben. Dieser Grundansatz ist auf andere geeignete Bereiche auszudehnen, insbesondere auf das SGB XII.
- Im Rahmen einer Erprobungsphase von 24 Monaten verzichten Sozialleistungsträger künftig bei geringen Summen auf Kostenerstattungen untereinander. Als Grenze, bis zu der keine Erstattungen erfolgen sollen, empfiehlt die Kommission pro Leistungsfall 250 Euro.

Empfehlung 10: Die Kommission empfiehlt, die Leistungen für Bildung und Teilhabe einfacher und bürokratieärmer auszugestalten.

- Der Teilhabebetrag für Kinder und Jugendliche ist künftig aufgrund einer Bedarfsanmeldung auszus zahlen. Belege sind grundsätzlich vorzuhalten, nicht vorzulegen.
- Sie empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Einführung einer App mit Nachweis- und Buchungsfunktion zu prüfen.

Empfehlung 11: Die Kommission empfiehlt, Kindergeld künftig ohne vorherige Antragstellung auszus zahlen.

Empfehlung 12: Die Kommission empfiehlt, eine Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld zu prüfen sowie das Leistungsrecht zu vereinfachen.

- Um den Elterngeldvollzug sowie den Zugang zum Elterngeld zu vereinfachen und die Bearbeitung zu beschleunigen, empfiehlt die Kommission zu prüfen, ob beim Elterngeld durch eine Bündelung des Leistungsvollzugs bei einem Land oder durch die zentrale Bereitstellung von IT durch ein Land wesentliche Vorteile oder Entlastungen entstehen. Zudem empfiehlt die Kommission eine Vereinfachung des Leistungsrechts und dadurch der Beantragung und des Vollzugs.

Empfehlung 13: Die Kommission empfiehlt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden.

- Beziehende von existenzsichernden Leistungen künftig vom Bezug des Unterhaltsvorschusses auszuschließen. So lässt sich vermeiden, dass sie von einer Stelle Geld bekommen, das bei einer anderen Stelle leistungsmindernd angerechnet wird. Bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil durch die Reform weder aus der Unterhaltsverpflichtung noch aus dem Unterhaltsrückgriff entlassen wird.
- Durch diese Maßnahme ließen sich Verwaltungskosten bei den Ländern und Kommunen einsparen. Die Kommission empfiehlt, dass die durch diese Maßnahme entstehenden erheblichen Kostenverschiebungen bei den Leistungsausgaben zu Lasten des Bundes im Rahmen der kommenden Bund-Länder-Finanzgespräche ausgeglichen werden.

Empfehlung 14: Die Kommission empfiehlt, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen (in den Ländern) zu bündeln.

Empfehlung 15: Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB II vorzunehmen, um die Jobcenter zu entlasten.

- Das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit kann in Streitfällen langwierig sein. Um zu schnelleren Entscheidungen zu kommen, soll geprüft werden, wie Abläufe verbessert und beschleunigt werden können und wie künftig eine einzige Begutachtung ausreichend sein kann. Hierbei soll auch die Rolle der einzelnen Prüfinstanzen und die Erforderlichkeit von wiederholten Begutachtungen berücksichtigt werden.
- Der Leistungsausschluss in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Altersrentenbezug sollte erst zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem der Bezug einer deutschen Altersrente möglich ist. So werden frühzeitige Wechsel in das SGB XII vermieden – etwa von ausländischen Staatsangehörigen, die vor Erreichen der deutschen Altersgrenze (nicht bedarfsdeckende) Altersrenten aus ihrem Heimatstaat beziehen.

Empfehlung 16: Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB XII vorzunehmen, um die Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

- Bewilligungszeiträume in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verlängern; Rentenerhöhungen und Mietnebenkostenerstattungen können hier von Amts wegen berücksichtigt werden.
- Der Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von monatlich 25 Euro erhöht aktuell die Komplexität des Sozialrechts. Er soll daher im Rahmen der Neuermittlung der Regelbedarfe in den neuen, statistisch unterlegten und voraussichtlich höheren kindbezogenen Bedarfen aufgehen.
- Es sind grundsätzlich flexiblere Möglichkeiten zu schaffen, Leistungen über Monate hinweg zu verrechnen. Einmalige, den Leistungsanspruch übersteigende Einnahmen sind künftig auf die folgenden sechs Monate verteilt zu berücksichtigen. Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen ist auf den Unterkunftsbedarf des Folgemonats anzurechnen.
- Stromsperren außerhalb der Grundversorgung sollen abgeschafft werden. Das Kündigungsrecht für Versorger außerhalb der Grundversorgung ist ausreichend. Dies entlastet Jobcenter und Sozialämter in diesen Fällen von Darlehen zur Verhinderung von Stromsperren.
- Die Regelung des Antragsrechts des Leistungsträgers in § 95 SGB XII sollte an die entsprechende Regelung des SGB II (§ 5 Absatz 3) angepasst werden. Dadurch würde der Träger der Sozialhilfe ermächtigt, einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers zu stellen, wenn Leistungsberechtigte diese trotz Aufforderung nicht selbst beantragen.

Empfehlung 17: Die Kommission empfiehlt, den laufenden Dialogprozess des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den Ländern und Kommunen zur Eingliederungshilfe auch auf konkrete Maßnahmen zur zeitnahen Begrenzung der Kosten zu fokussieren und diesen verlässlich bis Mitte 2026 abzuschließen.

- Ansatzpunkte zur Kostenbegrenzung könnten unter anderem eine bessere Abstimmung der Leistungen, Klärung von Schnittstellen, Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens, bessere Steuerungsmöglichkeiten und Änderungen im Vertragsrecht, unter anderem auch bezogen auf den Umgang mit Tarifsteigerungen, sein.

IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung

Empfehlung 18: Die Kommission empfiehlt eine plattformbasierte Modernisierung der Sozialverwaltung („Government-as-a-Platform“-Ansatz). Der Deutschland-Stack soll Basiskomponenten bereitstellen, die die Grundlage für alle digitalen Prozesse der Sozialverwaltung bilden.

Empfehlung 19: Die Kommission empfiehlt, ein digitales Sozialportal als zentralen Zugang zu den Sozialleistungen von Bund, Ländern und Kommunen bereitzustellen (One-Stop-Shop). Bürgerinnen und Bürger, die das digitale Angebot nicht eigenständig nutzen können, sollen hierzu Unterstützung vor Ort finden.

- Für Bund, Länder und Kommunen soll eine Anschluss- und Nutzungspflicht bestehen.

Empfehlung 20: Die Kommission empfiehlt, Vorgaben für die Digitalisierung der Sozialverwaltung verbindlich zwischen Bund, Ländern und Kommunen festzulegen. Dies betrifft einheitliche IT-Standards, den Anschluss an das digitale Zugangportal, die Nachnutzung von Basiskomponenten des Deutschland-Stacks und anderen zentral bereitgestellten Software-Lösungen sowie die Nachweiserbringung.

- Bund, Länder und Kommunen sollen verpflichtet werden, einheitliche IT-Standards für Datenformate, IT-Schnittstellen (sogenannte APIs) und IT-Dienste zu nutzen. Die Kommission empfiehlt konkret, ein einheitliches, übergreifendes Datenmodell der Sozialleistungsverwaltung bereitzustellen, das ausgehend vom existierenden Datenaustauschstandard XSozial entwickelt wird. Auf dieser Grundlage werden verbindliche Datenaustausch-Standards geschaffen, die auch eine europäische Interoperabilität gewährleisten.

Empfehlung 21: Die Kommission empfiehlt, den Datenaustausch zwischen Sozialbehörden zu verbessern. Dazu sollen weitere relevante Register an das NOOTS angeschlossen und der Anwendungsbereich der Identifikationsnummer insbesondere in der Sozialverwaltung ausgeweitet werden, soweit dies für die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission erforderlich ist.

- Aus Sicht der Kommission sollten insbesondere die Register der kommunalen Unterhaltsvorschussstellen und die Register der Familienkasse sowie die Finanzverwaltung umgehend an NOOTS angeschlossen werden.

Empfehlung 22: Die Kommission empfiehlt, den Sozialdatenschutz zu vereinfachen und digitaltauglich zu gestalten.

- Daher empfiehlt die Kommission, den Ersterhebungsgrundsatz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu reformieren. Der Ersterhebungsgrundsatz soll zukünftig nur noch für den Datenaustausch mit nicht-öffentlichen Stellen gelten, jedoch nicht zwischen Behörden der Sozialverwaltung, sofern die Datenerhebung die Ermittlung eines möglichen Leistungsanspruchs betrifft.

Empfehlung 23: Die Kommission empfiehlt, Prozesse der Sozialverwaltung auch unter Nutzung von Künstlicher Intelligenz verstärkt zu automatisieren und hierfür Rechtssicherheit zu schaffen.

Empfehlung 24: Die Kommission empfiehlt, den Ansatz der vernetzten hybriden Beratung auszuweiten und so Verfahren zu beschleunigen und Behördengänge zu ersetzen.

Empfehlung 25: Die Kommission empfiehlt, die Sozialverwaltung und das Sozialrecht - im Sinne eines lernenden Staates - mit digitaler Unterstützung weiterzuentwickeln. Hierfür sind Praxischecks und Erprobungen von Reformvorhaben stärker zu nutzen und die Datengrundlage für Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Empfehlung 26: Die Kommission empfiehlt, ein Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“ einzurichten, das die Umsetzung der Empfehlungen in diesem Kapitel begleitet.

Perspektiven zur Umsetzung

- Handlungsfeld III und Handlungsfeld IV – Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und Abschluss der Gesetzgebungsverfahren bis Mitte 2027.
- Die Maßnahmen zur Prüfung beziehungsweise zur Bündelung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld und beim Unterhaltsrückgriff (Handlungsfeld III) sollen ebenfalls unmittelbar nach Beschluss des Kommissionsberichts eingeleitet und bis Jahresende 2027 umgesetzt werden.
- Handlungsfeld I – Konzeptentwicklung innerhalb von sechs Monaten und Abschluss der Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2027.
- Für die Umsetzung der weiteren Empfehlungen zum Handlungsfeld IV soll im ersten Halbjahr 2026 ein Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“ eingesetzt werden. Das Gremium soll innerhalb von sechs Monaten eine Roadmap für die Digitalisierungsmaßnahmen vorlegen und bis Jahresende 2027 seine Arbeit abgeschlossen haben.
- Die Gesetzgebungsverfahren und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zum Handlungsfeld IV sollen schrittweise umgesetzt werden. Die Arbeiten zum Gesetzgebungsverfahren Neusystematisierung von Sozialleistungen sollen mit den Maßnahmen zur Digitalisierung eng abgestimmt werden.